

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 57 (1952-1953)
Heft: 10

Artikel: Hilfe für die Kinder Hollands
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-316038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hornig

O wi guet u schöne isch jitze,
wan es liechtligs Lüfti giit,
hie am Waldport niderzsitze,
wan di alti Iiha stiit.

Richtig, füechti ischt nug d'Ärde,
un in große Fläcke lit
nug der Schneä. U d'Schatte wärde
ging nug leng um disi Zit.

Aber an'gehn's, hie bim Brüni,
gseächt es Blüemi fürhacho,
gälbs u früntligs wie nes Süni.
Gschou! u d'Hasli stübe scho!

Maria Lauber

An'gehn's = bald

Hilfe für die Kinder Hollands

Die holländische Postverwaltung hat zugunsten der durch die Flutkatastrophe Geschädigten eine *Wohlfahrtsmarke* mit einem Frankaturwert von 10 Cent und einem Zuschlag von 10 Cent herausgegeben, nämlich die ockerfarbene Zehnermarke der Juliana-Serie mit dem schwarzen Aufdruck: «1953 / 10 c + 10 / Watersnood.» Dadurch will sie das ihrige an die Beschaffung der Mittel beitragen, die für die Wiedergutmachung der gewaltigen Schäden erforderlich sind.

Die Pestalozzi-Weltstiftung möchte den Absatz dieser Wohltätigkeitsmarke durch den Verkauf des von der holländischen Postverwaltung herausgegebenen offiziellen *Ersttagskuverts auch in der Schweiz fördern* und dabei zugleich die von ihr für die holländische Jugend bereits in die Wege geleitete Aktion «Blizzard» ergänzen. Das zusätzlich mit der Vignette der Weltstiftung geschmückte offizielle Kuvert wird durch eine Vertrauensstelle in den Niederlanden mit der Wohlfahrtsmarke frankiert, von der holländischen Post mit dem *Ersttags-Sonderstempel* versehen und als Drucksache versandt. Die Pestalozzi-Weltstiftung (Zürich, Seefeldstr. 8, Postscheckkonto VIII 906) nimmt Bestellungen bei Voreinzahlung von 1 Fr. pro Kuvert entgegen und leitet sie nach Holland weiter. Der genauen, deutlich geschriebenen Empfängeradresse braucht lediglich der Vermerk «*Hollandhilfe*» beigefügt zu werden. Der Reinerlös dieses Sonderkuverts kommt ausschließlich den von der Wassersnot heimgesuchten *Kindern Hollands* zugute.

Die Weltstiftung gibt auch mit der Wassersnotmarke frankierte und mit dem Ersttagsstempel versehene Kuverts ab, die *unadressiert* sind. Sie hat sich bei der holländischen Postverwaltung einen gewissen Stock solcher Sonderkuverts reservieren lassen, über den sie frei verfügt, solange der Vorrat reicht.

Gespräch am runden Tisch

Tagung der Frauenberufsverbände am 31. Januar 1953 in Zürich

Wie bekannt, hat die *Internationale Arbeitskonferenz* im Sommer 1951 ein Übereinkommen über die «Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit» abgeschlossen. Dieses Übereinkommen erlangt für die einzelnen Länder Verbindlichkeit, wenn deren Regierungen es annehmen. Für die Schweiz würde die Ratifikation bedeuten, daß der Bund bei seinem eigenen Personal den Grundsatz anzuwenden hätte und Kantone und Privatwirtschaft ebenfalls dazu ermuntern müßte.